



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Christine Kamm, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Katharina Schulze, Gisela Sengl, Kerstin Celina, Ulrich Leiner, Claudia Stamm** und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIEGRÜNEN)

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein  
**Bayerisches Integrationsgesetz**  
hier: **Art. 13 – Kein bayerisches Sonderstrafrecht**  
(Drs. 17/11362)

Der Landtag wolle beschließen:

Art. 13 wird aufgehoben.

### Begründung:

Art. 13 des Entwurfs lautet: „(1) <sup>1</sup>Wer durch demonstrative Regelverstöße, Verunglimpfen oder sonst durch nach außen gerichtetes Verhalten beharrlich zum Ausdruck bringt, dass er die freiheitliche demokratische Grundordnung, insbesondere die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem das Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung und die Gleichberechtigung von Mann und Frau ablehnt, kann durch die Sicherheitsbehörden verpflichtet werden, sich einem Grundkurs über die Werte der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu unterziehen. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend bei Ablehnung des staatlichen Gewaltmonopols, des Verhältnisses von Religion und Staat, der gewaltlosen Erziehung von Kindern und des Schutzes von Minderjährigen oder der Beachtung des deutschen Straf-, Ehe- und Familienrechts. <sup>3</sup>Die strafrechtliche Verantwortlichkeit bleibt unberührt.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für denjenigen, der durch wiederholte schwerwiegende Regelverstöße oder sonst durch ein offenkundig rechtswidriges Verhalten erkennen lässt, dass ihm die Rechts- und Werteordnung in ihren Grundsätzen unbekannt oder gleichgültig ist.

(3) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 nicht an dem Grundkurs Rechts- und Werteordnung teilnimmt oder dessen Durchführung behindert.“

Es ist in der Tat zu erwarten, dass nach Bayern Zuziehende die „freiheitlich demokratische Grundordnung“ akzeptieren und anerkennen. Gerade weil viele Menschen aus Ländern mit anderen Rechts- und Gesellschaftsstrukturen kommen, ist die Vermittlung der gesellschaftlichen Werte und Normen wichtig. Dies kann aber am besten durch qualifizierte und fundierte Integrationskurse gelingen. Eine Strafbewehrung ist kontraproduktiv. Zudem gelingt Integration umso eher, als die aufnehmende Gesellschaft diese Werte vorlebt und in der Praxis anwendet. Die Erfahrungen zeigen, dass dies mit „learning by doing“ am besten gelingt, z.B. in Ausbildung, in Arbeitsprozessen oder in den alltäglichen Begegnungen.

Bereits die in den letzten Jahrzehnten Zugezogene leben in ihrer übergroßen Mehrheit auf der Basis der Werte und Normen, die in Art. 13 formuliert werden. Einige wenige zu ahndende Ausnahmefälle können keine Begründung für die Notwendigkeit dieses Artikels liefern. Auch hier werden Einzelfälle überhöht und somit ein falsches Bild erzeugt.

Angesichts der Anschläge auf Flüchtlingsunterkünfte und der Angriffe auf Asylbewerberinnen und -bewerber angesichts einer Zunahme von rassistischen, ausländerfeindlichen und antisemitischen Äußerungen ist die Vermittlung von Werten wie Würde des Menschen, Toleranz und Menschenrechte eine zentrale Aufgabe. Dies gilt aktuell und, so steht zu befürchten, auch mittelfristig und vor allem für Menschen der hier lebenden aufnehmenden Gesellschaft, die diese Werte missachten.

Überdies begegnet die Ausweitung des Strafrechts, das in der Kompetenz des Bundes liegt, durch dieses beabsichtigte bayerische Sonderstrafrecht auch verfassungsrechtlichen Bedenken, da es einen Verstoß gegen die Kompetenzordnung des Grundgesetzes darstellt.